

**Mitglieder des Hauptausschusses**

**Nachrichtlich:**

**Mitglieder des Rates**

Münster, 18.02.2021

**Beanstandung eines Beschlusses des Hauptausschusses vom  
10.02.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluss des Hauptausschusses zur Vorlage V/0088/2021 „Flughafen Münster/Osnabrück GmbH: Konzept zum Ausgleich des coronabedingten Schadens bei der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH für das Jahr 2021)“ beanstande ich gem. § 54 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Beschlusspunkte 5 bis 8.

**Begründung:**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW am 10.02.2021 den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Die Beschlusspunkte zu den Ziffern 5 bis 8 muss ich beanstanden, da sie das Recht auf gesetzeskonforme Einladung nach § 48 Abs. 1 GO verletzen. Denn die Ausschussmitglieder konnten sich nicht ordnungsgemäß auf sämtliche über den Änderungsantrag beschlossenen Punkte vorbereiten, und die Öffentlichkeit konnte sich ebenfalls nicht darauf einstellen.

Das den Ratsmitgliedern nach der Geschäftsordnung grundsätzlich zustehende Recht, Änderungsanträge zum Hauptantrag einzubringen, ermöglicht es den Ratsmitgliedern, infolge der Diskussion und Beratung innerhalb einer laufenden Rats- oder Ausschusssitzung abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung zu einem modifizierten

Michaela Heuer

Stadthaus 1, Klemensstraße 10

Telefon: 02 51 / 492-60 30

Fax: 02 51 / 492-77 84

Heuer@stadt-muenster.de  
www.stadt-muenster.de

Beschluss zu gelangen. Insofern ist es durchaus das ausdrückliche Recht hier des Hauptausschusses, Beschlussvorschläge zu ändern. Allerdings ist dieses Recht in der Sache begrenzt. Den für mögliche Änderungsanträge gesetzten Rahmen bildet insofern der in der Tagesordnung mitgeteilte Verhandlungsgegenstand. Geht ein Antrag über den mitgeteilten Verhandlungsgegenstand hinaus, handelt es sich nicht mehr um einen zulässigen Änderungsantrag, sondern vielmehr um einen neuen, eigenständigen Tagesordnungspunkt, der nach den Regelungen des § 48 Abs. 1 GO zu behandeln wäre. Die Tagesordnungspunkte müssen im Einzelnen so bestimmt werden, dass die Mandatsträger erkennen können, worüber beschlossen werden soll. Die Tagesordnungspunkte müssen so präzise bezeichnet sein, dass jedes Rats- oder Ausschussmitglied eindeutig erkennen kann, über was beraten und beschlossen werden soll, um sich ausreichend und angemessen vorbereiten zu können. Umfang und Inhalt wird dabei maßgeblich durch die dem Rats- bzw. Ausschussmitglied übersandten Unterlagen im Zuge der Einladung bestimmt. Wird ein Tagesordnungspunkt dabei in einer bestimmten Weise bezeichnet und ein Beschlussvorschlag der Verwaltung übermittelt, kann das Ratsmitglied darauf vertrauen, dass die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung über das, was Gegenstand der beigefügten Beschlussvorlage ist, nicht hinausgehen wird. Bezieht sich eine Beschlussvorlage lediglich auf einen Teilaspekt eines Lebenssachverhaltes, so muss ein Ratsmitglied nicht damit rechnen, dass jeder andere Aspekt dieses Lebenssachverhaltes Gegenstand von Beratung und Beschlussfassung sein werden (VG Magdeburg, Urteil vom 03.05.2011 - 9 A 51/10 -).

Im vorliegenden Fall geben der mitgeteilte Tagesordnungspunkt 3.7 und die entsprechende Beschlussvorlage 88/2021 den Beratungsgegenstand vor. Das ist ein Konzept zum Ausgleich des coronabedingten Schadens bei der FMO GmbH (Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH für das Jahr 2021). In dem Änderungsantrag geht es aber darüber hinaus um die Zukunft des FMO im Allgemeinen und zum klimafreundlichen Flugverkehr und in Ziffer 6. um die beschlossene Feststellung, dass „der Rat eine weitere Subventionierung nach 2023 ablehnt.“ Der Änderungsantrag ist keine bloße Modifizierung der Beschlussvorlage, sondern führt davon unabhängige neue Aspekte ein. Damit geht die tatsächliche Beschlussfassung weit über das hinaus, was Gegenstand des durch Tagesordnungspunkt und Beschlussvorlage definierten Verhandlungsgegenstandes war (vgl. VG Magdeburg a.a.O. Rn. 36).

Bezieht sich eine beigefügte Beschlussvorlage lediglich auf Teilaspekte eines Lebenssachverhalts - hier den Ausgleich des coronabedingten Schadens beim FMO durch eine Kapitalerhöhung der Gesellschafterin Stadtwerke Münster GmbH für 2021 -, muss kein Mandatsträger und auch nicht die Öffentlichkeit damit rechnen, dass jeder andere Aspekt des Lebenssachverhalts - hier: ausbleibende Subventionierung durch Stadt Münster ab 2023, Zukunft des FMO allgemein und klimafreundlicher Flugverkehr - Gegenstand von Beratung und Beschlussfassung sein wird (vgl. VG Magdeburg a.a.O.).

Auch die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Tagesordnung lagen hier nicht vor. Zwar kann die Tagesordnung noch in der Sitzung durch Beschluss des Hauptausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Keinen Aufschub duldet eine Angelegenheit, wenn ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können (OVG Münster, OVGE 28, 235). Diese Voraussetzungen erfüllen die Beschlusspunkte 5 bis 8 nicht, zumal die nächste Sitzung des Hauptausschusses bzw. Rates schon am 17.03.2021 ansteht.

Daher muss ich den entsprechenden Ausschussbeschluss vom 10.02.2021 zu den Beschlusspunkten 5 bis 8 beanstanden.

Entsprechend der Regelung in § 54 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW werde ich dem Hauptausschuss zu seiner Sitzung am 17.03.2021 die Entscheidung über die Beschlusspunkte 5 bis 8 erneut zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Lewe', with a large, stylized flourish extending to the right.

Markus Lewe